

Die nach Artikel 166 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876 (Ges. S. 69) erforderliche landesherrliche Genehmigung kommt in Wegfall.

#### IV. Allgemeine Rechtsmittelfrist in Verwaltungssachen.

##### § 11.

Sofern nicht die Landesgesetze für einzelne Fälle eine längere oder kürzere Frist vorschreiben, beträgt die Rechtsmittelfrist (Frist für die Einlegung des Rekurses, der Berufung oder der Beschwerde) in Verwaltungssachen allgemein 2 Wochen. Diese Frist ist eine Ausschlußfrist und beginnt bei verkündeten Entscheidungen mit der Verkündung, im übrigen mit der Zustellung.

Die Rechtsmittel werden schriftlich oder zu Protokoll bei der Behörde angebracht, von der die angefochtene Entscheidung erlassen ist.

Die Frist für die Anbringung der Rechtsmittel gilt auch dann als gewahrt, wenn sie fristzeitig bei der höheren Instanz schriftlich angebracht sind. Auf die Berechnung der Frist sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

#### V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

##### § 12.

Gegen Entscheidungen in den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen Sachen findet die Revision nicht statt.

Die Aufsehtungsaklage ist nicht zulässig, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes den Beteiligten eröffnet oder zugestellt ist.

##### § 13.

Die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte vor dem Oberverwaltungsgericht ist nach den Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu vergüten. Das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgerichte ist dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht gleichzusetzen.

##### § 14.

Durch landesherrliche Verordnung kann der Kreis der durch Aufsehtungsaklage angreifbaren Entscheidungen erweitert werden.

Die Verordnung ist dem Landtage zur Kenntnis vorzulegen.